

Erste Änderung des Gebührenverzeichnisses des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal vom 18.12.2014

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Sozialstation Kernen im Remstal nach § 3 der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Das Gebührenverzeichnis nach § 3 zur Gebührensatzung des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand/ erbrachte Leistung	Gebühr in Euro (ohne USt.)
4	Gebühr für Nachbarschaftshilfe (ohne Kassengenehmigung)	
4.1.	Leistungen der Nachbarschaftshilfe - ab dem 01.01.2018: - ab dem 01.01.2020: - ab dem 01.01.2022:	14,00 pro Stunde 16,00 pro Stunde 18,00 pro Stunde

Artikel II Inkrafttreten

Die erste Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Kernen im Remstal, den

Stefan Altenberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt am

Stefan Altenberger
Bürgermeister